



Vorschulische Sprachförderung: Vernehmlassung

Vernehmlassungsantwort der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Thurgau

Die Antworten wurden am 30. Januar 2021 über umfragen.tg.ch beim Kanton Thurgau eingereicht. Antworten der SP Thurgau sind grau hinterlegt.

Allgemeine Angaben

SP Thurgau
Julian Fitze
info@sp-tg.ch

Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

- Bemerkungen zu Kapitel 1 Ausgangslage

Die SP Thurgau beurteilt die Frühe Förderung als ein sehr wichtiges Instrument für mehr Chancengerechtigkeit im Bildungswesen. Sie bedankt sich für die Bemühungen und die Bereitschaft des Regierungsrats, im ganzen Kanton mehr frühe Sprachförderung zu ermöglichen und für die Abklärungen für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

- Bemerkungen zu Kapitel 2 Selektives Obligatorium für die vorschulische Sprachförderung

Die SP Thurgau anerkennt mögliche positive Wirkungen eines selektiven Obligatoriums für die Entwicklung von Kindern. Ein Obligatorium kann den Behörden wie auch den betroffenen Eltern die Abläufe erleichtern, darf jedoch nicht in einer diskriminierenden Art ausgeführt werden. In der Diskussion um die vorliegende Gesetzesvorlage geht es zu häufig um migrantische Familien. Frühe Sprachförderung muss Kindern mit Förderbedarf offenstehen, egal welchen Hintergrund deren Eltern mitbringen.

Zur Unterstützung und Förderung von Kindern mit schweren Verhaltensauffälligkeiten und wenig integriertem Elternhaus müssen auch andere Angebote wie systemische Familienberatungen kostenlos bereitstehen.

- Bemerkungen zu Kapitel 2.1 Erziehungsberechtigte/Kinder

Die SP lehnt die finanzielle Beteiligung der Familien ab. Drohende Kosten könnten bei Eltern, welche die Grundlagen der deutschen Sprache nicht selbst vermitteln können, einen gegenteiligen als den erwünschten Effekt haben und wirken für die Betroffenen diskriminierend. Um Chancengerechtigkeit und Fairness für alle Familien zu gewährleisten und um die Förderung aller Kinder mit Förderbedarf zu ermöglichen, sollten Spielgruppen generell kostenlos angeboten werden.

Weiter fragt sich die SP Thurgau, weshalb vom Regierungsrat eine Kostenbeteiligung der Familien vorgeschlagen wird, die bei der Umsetzung kompliziert und teuer ist und der selbst ein vom Kanton in Auftrag gegebenes Gutachten nur eine 60% Chance auf Bestehen vor Bundesgericht einräumt.

- Bemerkungen zu Kapitel 2.2 Angebote der vorschulischen Sprachförderung

- Bemerkungen zu Kapitel 2.3 Schulgemeinden

Die SP ist einverstanden, dass die Umsetzung der Schulgemeinde obliegt. Gleichzeitig fehlt im



Gesetz die Pflicht für Schulgemeinden, Angebote zu schaffen.

- Bemerkungen zu Kapitel 2.4 Politische Gemeinden
- Bemerkungen zu Kapitel 2.5 Kanton

Bei den Qualitätskriterien für Anbieter soll der Kanton die räumliche Nähe zum Wohnort ebenfalls als wichtiges Kriterium aufführen.

Stellungnahme zu den Anpassungen an Gesetzen und der Verordnung

Mögliche Antworten: "Ja"/"Ja, mit Vorbehalt"/"Nein"/"Keine Antwort" plus Möglichkeit für Bemerkungen

- Sind Sie einverstanden mit Abs. 1 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)? "Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung."

Ja.

- Sind Sie einverstanden mit Abs. 2 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss."

Ja.

- Sind Sie einverstanden mit Abs. 3 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten."

Ja, mit Vorbehalt. Die räumliche Nähe des Angebots ist ebenfalls ein wichtiger Faktor, Schulgemeinden sollen sich nicht aus ihrer Verantwortung nehmen können, ein Angebot zu ermöglichen.

- Sind Sie einverstanden mit Abs.4 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt."

Nein.

- Sind Sie einverstanden mit Abs. 5 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus."

Ja.

- Sind Sie einverstanden mit Abs. 6 von Entwurf § 41b Gesetz über die Volksschule? "Der Regierungsrat regelt 1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung; 2. die Anforderungen



an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und 3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten."

Ja, mit Vorbehalt. Die SP lehnt die Elternbeiträge ab.

- Sind Sie einverstanden mit der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 6 Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)?

Ja.

- Sind Sie einverstanden mit der Befristung auf fünf Jahre der Erhöhung des sonderpädagogischen Zuschlags gemäss Entwurf § 23a Beitragsgesetz?

Nein. Der Zuschlag kann aufgehoben werden, wenn der erhoffte Kosteneffekt eingetreten ist. Dies wird sicherlich länger dauern als die vorgeschlagenen fünf Jahre. Manche Schulgemeinden müssen ihr Angebot erst von Grund auf neu schaffen.

- Bemerkungen zum Entwurf §28a-d der Verordnung des Regierungsrats über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111)

Für den Ausschluss aus der Fördermassnahme von Kindern, die den Status „vorläufig aufgenommene Flüchtlinge“ haben, gibt es keinen Grund. Die Erfahrung zeigt, dass vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mehrere Jahre bis Jahrzehnte in der Schweiz bleiben. Ein Ausschluss könnte deshalb dem Diskriminierungsverbot widersprechen und ist bildungspolitisch nicht sinnvoll.

Stellungnahme zum Erläuternden Bericht

- Bemerkungen zu Kapitel 4 Finanzielle Auswirkungen

Abschluss

- Abschliessende Bemerkungen